

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Gemäß § 161 AktG müssen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich erklären, inwieweit den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird.

Vorstand und Aufsichtsrat geben dazu die nachfolgende Erklärung ab:

„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vossloh Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wurde und wird mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen, die – ganz oder teilweise – nicht angewendet wurden und werden, in vollem Umfang entsprochen:

a) Nach Ziffer 4.2.4 sollen die Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung individualisiert erfolgen. Vor dem Hintergrund, dass der Vorstand der Vossloh Aktiengesellschaft aus nur drei Personen besteht, kann die individualisierte Offenlegung der Vergütungen keine nennenswerte zusätzliche Transparenz schaffen, welche die mit der Offenlegung einhergehende Beeinträchtigung der Individualsphäre der Vorstandsmitglieder rechtfertigen würde. Daher wurde und wird der Empfehlung der Ziffer 4.2.4 durch den Vorstand und Aufsichtsrat nicht gefolgt.

b) Gemäß der Empfehlung in Ziffer 5.4.7 Abs. 3 Satz 1 soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Diese Angaben können auch hier keine nennenswerte zusätzliche Transparenz schaffen, weshalb der Empfehlung durch Vorstand und Aufsichtsrat nicht gefolgt wurde und wird.

c) Nach Ziffer 5.4.3 Satz 3 sollen Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären bekannt gegeben werden. Eine solche Bekanntgabe ist aus Gründen der Praktikabilität und, weil die Wahl nicht im Zusammenhang mit der Neubestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung erfolgte, bei der Wahl des neuen Aufsichtsratsvorsitzenden im September 2005 unterblieben.

d) Nach Ziffer 6.6 Absatz 2 des Kodex soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegeben Aktien ist. Übersteigt (nur) der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zusammen die 1%-Grenze, soll der Gesamtbesitz (ohne Individualisierung) getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden. Nach Ziffer 6.6 Absatz 3 sollen alle Angaben, auf die Ziffer 6.6 Bezug nimmt, insbesondere der vorgenannte Aktienbesitz sowie Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte bestimmter Personen, im Corporate Governance Bericht enthalten sein. Um das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Organmitglieder, die teilweise auch Mitglieder des Familienpools der Familien Vossloh sind, nicht zu beeinträchtigen, wurde bisher darauf verzichtet, diesen Empfehlungen zu folgen.

Werdohl, im Dezember 2005

Der Vorstand und der Aufsichtsrat“